KNOLLSEISEN & PARTNERS

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler

## Termine und Fälligkeiten

**10. Jänner**
- Zahlung INPS 4. Trimester Hausangestellte

**15. Jänner**
- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 2. Halbjahr 2023
- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

**16. Januar**
- Monatliche MwSt.-Zahlung Dezember
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Dezember
- Einzahlung Quellensteuer
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 4. Rate (Fixbetrag)

**20. Januar**
- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Jährliche Conai-Meldung

**25. Januar**
- Intrastat: Übermittlung der monatlichen und vierteljährlichen Intralisten
- Abgabe Enpals-Meldung für Dezember

**31. Januar**
- Zahlung der RAI-Gebühren für

# Wissen Sie schon? Januar 2024

Autoren: Lisa Innerbichler, Dr. Manuela Dantone, Michela Niederkofler, DDr. Roland Stauder

**Neuerungen Haushaltsgesetz**
Das Haushaltsgesetz 2024 (Gesetz Nr. 213/2023) wurde am 30. Dezember 2023 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Die wichtigsten Neuerungen betreffend das Haushaltsgesetz werden wir Ihnen demnächst **in einem eigenen Rundschreiben** zusenden.

## Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes!

Mit Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen wurde der gesetzliche Zinsfuß ab 01.01.2024 von derzeit 5% **auf 2,5% reduziert**. Die Reduzierung des gesetzlichen Zinssatzes bewirkt, dass die freiwillige Berichtigung für unterlassene, unzureichende oder verspätete Steuerzahlungen wieder günstiger wird.

## Zollbolletten: Nur mehr in digitaler Form!

Wir erinnern daran, dass für die Verbuchung der Zollbolletten **zwingend das elektronisch ausgestellte Zolldokument** erforderlich ist. Anfang Juni 2022 hat die Zollverwaltung ADM nämlich die Zollanmeldung digitalisiert. Die Anmeldung erfolgt nur mehr in digitaler Form und es gib keine Zollerklärung oder Zollbollette auf Papier (DAU) mehr. Um eine Zollbollette in Zukunft buchen zu können und somit die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer und den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, ist das Dokument **„Prospetto di riepilogo ai fini contabili“** notwendig. Dieses kann über die Internetseite der Zollverwaltung (ADM) heruntergeladen werden. Die Anmeldung kann über SPID, CNS oder CIE erfolgen. Der „Prospetto di riepilogo ai fini contabili“ ersetzt die bisherige Zollbollette und wird nach Abschluss der Verzollung bei der Einfuhr von Waren ausgestellt. Für die Verbuchung ist der alphanumerische MRN-Kodex und das Datum der Verzollung (data di svincolo) maßgeblich und wird als Dokumentnummer und- datum verwendet.

## Pflicht zur Lagerbuchhaltung prüfen!

Wir möchten daran erinnern, dass all jene Unternehmen, die in den beiden Jahren 2021 und 2022 jeweils mehr als **5,164 Millionen Euro an Erlösen** und mehr als **1,1 Millionen Euro an Endbeständen** hatten, ab **1. Januar 2024** zur Führung einer nicht vidimierten Lagerbuchhaltung verpflichtet sind.

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler

Unternehmen („abbonamenti speciali“)

- Ansuchen „Caro Petrolio“ für das 4. Trimester 2023
- Meldung Mitgliederstand der Genossenschaften
- Elektronische Übermittlung der Daten des 2. Semesters des Jahres 2023 an das „System der Gesundheitskarte“
- Rundfunk- und Fernsehgebühr RAI für Privatpersonen: Zahlungsfrist für die Entrichtung der Jahresgebühr, falls die Einhebung über die Stromrechnung nicht möglich ist

## Kurzzeitvermietung: Neue einheitliche Identifikationsnummer (CIN)

Das „Decreto Anticipi“ sieht für das **Jahr 2024** Änderungen für **Kurzzeitvermietungen, Vermietung für touristische Zwecke sowie für Beherbergungsbetriebe** (Artikel 4 des DL. 50/2017) vor. Es wird eine neue **einheitliche staatliche Identifikationsnummer (CIN)** eingeführt, die sichtbar an den vermieteten Räumlichkeiten angebracht und auf jedem Portal oder in der Werbung angegeben werden muss. Bei Nichtbeachtung drohen Strafen zwischen 800 und 8.000 Euro. Für Südtirol ist vorgesehen, dass die bereits vergebenen Id-Nummern, welche bereits bei der Beantragung der Lizenz automatisch vergeben wurden, von den zuständigen Behörden automatisch in das nationale Format umgewandelt werden. Ob diese gleich bleibt oder eine neue Identifikationsnummer vergeben wird, ist noch offen.

## Ab 01.01.2024 sind nur mehr elektronische Rechnungen steuerlich absetzbar!

Die **Befreiung** von der elektronischen Rechnungsstellung **läuft** mit 2023 für Unternehmer und Freiberufler, welche das **Pauschalsystem** anwenden und für **Vereine mit einer MwSt.-Position aus**. Ab dem 01.01.2024 müssen nun alle Inhaber einer italienischen MwSt.-Position eine elektronische Rechnung ausstellen. Für den **Rechnungsempfänger** bedeutet dies im Umkehrschluss, dass ab dem Jahr **2024 nur noch elektronische Rechnungen** und **Honorarnoten** steuerlich **absetzbar** sind. Eine italienische Papierrechnung darf somit in Zukunft nicht mehr verbucht werden!

## Frist der Meldung „tessera sanitaria“ für 2024 weiterhin halbjährlich!

Die Übermittlung der Spesen an das „System der Gesundheitskarte“ (tessera sanitaria) hat auch im Jahr 2024 halbjährlich zu erfolgen. Die Daten des ersten Semesters sind somit innerhalb 30. September 2024 zu melden, jene des zweiten Semesters innerhalb 31. Jänner 2025. Ab 2025 sind die Daten dann monatlich zu versenden.
ACHTUNG: Auch für 2024 gilt das **Verbot zur Erstellung der „normalen elektronischen Rechnung“** für Gesundheitsleistungen.

## Beitrag für Handels- und Handwerksunternehmen in kleineren Gemeinden!

Auch für das **Jahr 2023** wird den **Handwerks-, und Einzelhandelsbetrieben** in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern wieder ein **Verlustbeitrag** gewährt. Gefördert werden Spesen für Führungsausgaben (Fixkosten wie Miete, Leasingkosten, Personalkosten, Versicherung, Strom, Reparaturen, Telefonspesen, Zinsen, Datenverarbeitung usw.), sowie Investitionen für den Erwerb von Anlagegütern und Ausgaben für Initiativen, welche die Umstrukturierung, Modernisierung, Erweiterung zum Zwecke der Produkt- und Prozessinnovation erleichtern.
Die Beitragsansuchen müssen mittels PEC-Mail an die jeweilige Gemeinde versendet werden. Die Fälligkeit für die Einreichung des Antrages wird von den einzelnen Gemeinden festgelegt.

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler

Jeder Gemeinde steht ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Die tatsächliche Höhe des gewährten Beitrages hängt dann von der Anzahl der vorgelegten Ansuchen und vom Gesamtbetrag der von den einzelnen zugelassenen Unternehmen vorgelegten Ausgabenbelege ab. Der Verlustbeitrag unterliegt den „De-Minimis-Bestimmungen".

## Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen!

Die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen sind **handelsrechtlich** für 10 Jahre aufzubewahren. Das **Steuerrecht** sieht eine kürzere Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich 5 Jahren (mit Ausnahmen) vor. Auch wenn das Steuerrecht kürzere Verjährungszeiträume vorsieht, empfehlen wir, (auch aufgrund der Verdoppelung der Verjährungsfristen bei **strafrechtlich relevanten Steuervergehen)** die Buchhaltungsunterlagen immer für **mindestens 10 Jahre** aufzubewahren.
Die Unterlagen und Dokumente betreffend die Lohnabrechnungen, das Anlagevermögen (Einkaufsrechnungen für Anlagegüter, Beitragszusagen für durchgeführte Investitionen, usw.), für die verschiedenen **Steuerabsetzbeträge für Arbeiten an Gebäuden (z.B. 50%, 65% usw.)** und die **eigene Rentenversicherungsposition** sollten auch über die handelsrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hinaus aufbewahrt werden, weil sie manchmal auch nach fünfzehn, zwanzig und mehr Jahren noch vorgelegt werden müssen (z. B. bei Steuerkontrollen, bei Pensionsangelegenheiten, beim Verkauf des Anlagevermögens, usw.).

## Beitragsreduzierung für Kaufleute- u. Handwerkerversicherte Pensionisten!

Selbständige Kaufleute, Handwerker, Privatzimmervermieter und die in diesen Betrieben mitarbeitenden Familienmitglieder sind gemäß den geltenden Bestimmungen verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge beim INPS einzuzahlen. Personen, die bereits **Rentenbezieher** und **mindestens 65 Jahre** alt sind, haben die Möglichkeit, die vorgesehenen **Beitragszahlungen um 50 Prozent zu reduzieren.** Voraussetzung dafür ist das Erreichen des 65. Lebensjahres und das Beziehen einer INPS-Rente. Den Antrag um Beitragsreduzierung können im Jahr 2024 Kaufleute- oder Handwerkerversicherte Personen abgeben, die **1958** (oder früher) geboren sind.

## Private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Die **Bereitstellung eines Firmenwagens** zur privaten Nutzung muss laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 12. Februar 1998 durch **geeignete Unterlagen** nachgewiesen werden. Dies erfolgt in der Regel mit einer Vereinbarung (Übergabeprotokoll mit „data certa"), in welcher die Verwahrungspflichten und andere Vorschriften für die Verwendung des Firmenwagens geregelt werden.
Bei der **Verrechnung** der **Sachentlohnung über eine Rechnung** verlangt die Finanzverwaltung, dass die „Fringe-Benefit-Rechnung" **monatlich oder im Voraus** (als Rechnung für das gesamte Jahr) gestellt werden muss. Der Rechnungsbetrag kann dann im Nachhinein sofort oder in Monatsraten

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler

gezahlt oder dem Arbeitnehmer monatlich vom Nettolohn abgezogen werden.
Am 22. Dezember 2023 wurden im Amtsblatt der Republik die vom Automobilclub ACI ausgearbeiteten Aufstellungen der Betriebskosten für das Jahr 2024 veröffentlicht.
Bei der Besteuerung des Sachbezugs (fringe benefit) für die Bereitstellung des Firmenwagens an die Mitarbeiter ist zu unterscheiden:

- für die Überlassungsverträge, welche **bis 30.06.2020 abgeschlossen** wurden, werden 30% des ACI-Tarifs des Pkw's auf 15.000 km berechnet;
- für die Überlassungsverträge, **welche ab dem 01.07.2020 abgeschlossen werden,** wird der Sachbezug auf 15.000 km lt. ACI-Tarif unter Berücksichtigung des $CO^2$- Ausstoßes des Fahrzeuges mit den folgenden Prozentsätzen berechnet:

| $CO^2$-Ausstoß | Angewandter Prozentsatz |
|---|---|
| Bis 60 g/km | 25% |
| Bis 60 g/km bis 160 g/km | 30% |
| Von 160 g/km bis 190 g/km | 50% |
| Ab 190 g/km | 60% |

## Bargeldgrenze für 2024 unverändert!

Mit dem Haushaltsgesetz des Vorjahres wurde das **Limit der Bargeldzahlungen** von 2.000 Euro auf **5.000 Euro** erhöht. Die Bargeldgrenze gilt auch für das Jahr 2024. Wir erinnern daran, dass keine Teilzahlungen in bar gemacht werden dürfen, mit dem Zweck das Limit zu umgehen.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.